

Berichtigter Leitzatz

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

§ 57 Abs. 2 Satz 2 TKG a. F.

Zur Bestimmung des Ausgleichs nach § 57 Abs. 2 Satz 2 TKG a.F. ist auf die üblichen Entgelte für Versorgungsleitungen nicht schon dann zurückzugreifen, wenn sich ein Marktpreis für die Einräumung von Nutzungsrechten zu Telekommunikationszwecken noch **nicht** gebildet hat, sondern erst, wenn die Verhältnisse des hier zu beurteilenden Marktes auch eine Schätzung nicht erlauben (Fortführung von Senat BGHZ 145, 16).

BGH, Urteil vom 16. September 2005 - V ZR 242/04 - LG Dortmund

AG Dortmund